

1801 Juni 24 Testament Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Köln [Max Franz], welches am 28. July 1801 eröffnet worden¹

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, des Vaters, des Sohnes, des heiligen Geistes. Amen.

Wir Maximilian Franz, Erzbischof und Kurfürst zu Köln, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Hoch- und Teutsch-Meister und Fürstbischof zu Münster etc. etc. urkunden und bekennen hiemit zu eines jeden Nachricht, besonders jenen, welchen es zu wissen eigends daran gelegen ist, daß Wir, in Erwägung der gewissen Sterblichkeit aller Menschen, der ungewissen Stunde aber, in welcher der Herr über Leben und Tod Uns aus diesem vergänglichem Leben abberufen werde. Uns unter dem heutigen zu Ende bemerkten Tage, Monat und Jahr mit gutem Vorbedacht entschlossen haben, <121> bey Unserm, dem Allerhöchsten sey Dank, annoch, guten Leibes- und vollkommenen Seelen- und Geisteskräften, nach der Uns in Unsers teutschen Ritter- Ordens im Jahre 1769 begangenen Generalkapitel ertheilter und verwilligter Lizenz und Fakultät, Unsere letzte Willensmeinung andurch zu fassen und zu verordnen, wie es mit Unserer Nachlassenschaft nach Unsern in Gottes Hand stehenden Hintritt gehalten werden solle. Errichten demnach dieses Testament, letzte Willensmeinung, oder wie solches genennet werden will, und es *omni meliori modo* geschehen und bestehen kann und mag. —

1) Kommt einstens der in Ansehung Unser über kurz oder lang von dem Allerhöchsten bestimmte Augenblick, wo Seel und Leib sich von einander trennen sollen, so übergeben Wir anvorderst Unsere Seele in die Hände Unsers Heilandes und Erlösers, den entseelten Leichnam aber überlassen Wir alsdann wieder der Erde, woher er genommen ist; verordnen aber dabey insbesondere, daß er in jenem Unserer Lande, Erz- oder Hochstift, wo Wir das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln werden, gebräuchlichermassen, doch mit möglichster, nach Zeit-Umständen zu mindernden Kosten, beerdigt werde. Wenn aber der Sterbefall entfernt von Unsern Landen, und etwa in den kaiserlichen Erblanden geschehen sollte, so wollen Wir gleich andern Unsrigen Geschwistigen in Unsere Familiengruft zu Wien bey den *Patribus capucinis* begraben, ansonsten aber in das nächstanstandige Begräbniß ohne Gepränge, mit bloßer Inschrift beerdigt werden.

2) Und gleichwie hinsichtlich der <122> zeitlichen Verlassenschaft die Einsetzung eines Erbens die Grundveste eines jeden Testaments ist, so ernennen, berufen und instituiren Wir hiemit und in Kraft dieses den drittgeborenen Sohn Unsers innigst geliebten Herrn Bruders, Erzherzogs Ferdinand, nämlich Sr. Liebden Unsern in dem Teutsch-Orden in die Balley Franken auf- und angenommenen Nepoten Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich, dem Wir in der heiligen Taufe Unsern Namen beygelegt haben, zu Unserm eigends und wohlbedachtlich gewählten Universalerben Unsers sämmtlichen zeitlichen Vermögens, an Baarschaft, verbrieft - oder unverbrieften Kapitalien, Silber, Gold, Juwelen, Kleinodien, und was immer zu dem Uns eigenthümlich zustehenden Vermögen, Haabe und Gut, und hierunter dann auch dasjenige, so Wir aus Mitteln

¹ Fundstelle: (von Seida und Landensberg, 1803, S. 120 ff)

Unserer Chatouille hier und dort akquiriret haben möchten, und als Privat-Eigenthum besitzen, und was nur immer darunter gehören mag, welches Alles Unserm eingesetzten Universalerben, Erzherzog Maximilian, und zwar also unbedingt anheim fallen solle, daß des Universalerben Eintritt oder Nichteintritt in den teutschen Orden daran gar keine Abänderung mache. —

3) Verordnen, legiren und vermachen Wir jedem unserer Stifter, nämlich dem kurkölnischen Erzstift, dem Teutschorden und dem Hochstifte Münster alle in dessen Landes-Rentenkammer- und allen sonstigen zum Stift und Orden gehörigen Kassen {Freudenthal mitbegriffen} am Tage Unsers Ablebens sich vorfindlichen Gelder, Forderungen *nondum perceptorum et percipiendorum*, Restanten und überhaupt <123> alles, was Wir bis auf befragten Sterbetag nicht wirklich schon an Uns und in Unsere Privatkassen bezogen haben, und zwar so, daß dieses alles, ohne daß Unser Universalerbe hierauf einigen Anspruch zu machen befugt seyn solle, bey den betreffenden Fürstenthümern und deren einzelnen Kassen verbleiben und belassen werden soll, um alle Stockung im Fortgange der gewöhnlichen Zahlungen und Geschäften zu meiden. Und da ausser dem vorbesagten

4) Unserm instituirten Universalerben, Erzherzog Maximilian, Unser ganzes eigenthümliches Vermögen, und unter diesem auch der aus den Beyträgen der verschiedenen Stifter zusammengesetzte Oekonomie-Kommissionsvorrath anheim fällt, so wollen und verordnen Wir, daß aus dieser Kasse die verschiedentlich im Gebrauch gehaltenen Inventarien fordksamst ergänzt, hergestellt und der Abgang vergütet werde, und nur diesem vorhergegangen der verbleibende Ueberschuß zur Universalerbschaft gezogen werden dürfte, welche den etwa größern Abgang der Inventarien *in subsidium* der Oekonomiekasse zu tragen schuldig bliebe; hingegen bleiben die etwanigen Vermehrungen des *Inventarii*, sobald sie demselben eingetragen sind, ein Eigenthum der Häuser oder Stifter, ohne daß der Universalerbe solche oder ihren Werth reklamiren dürfte. —

5) Verordnen und legiren Wir als ein unnachlässiges Vermächtniß und respektive Stiftung, pro anniversario, für meine arme Seele jährlich *in die obitus* zu halten, 10,000 Gulden rheinisch für die Erzkerche und Wohnsitz des kurkölnischen Domkapitels, und eben so viel, nämlich 10,000 <124> Gulden rhein. nach der Domkerche zu Münster zu gleichem Behuf und Zweck. —

6) Unserm Kammerdiener Heibel soll wegen seiner treugeleisteten langjährigen Dienste von Unserm Universalerben ein jährliches Gnadengehalt von 1,200 Gulden Reichswährung, oder 1,000 Gulden Wienerischen Kours, in Monat, oder Quartal-Ratis an einem von Heibel sich selbst zu wählenden Ort Zeitlebens ausbezahlt werden, so daß er Heibel, für die Beziehung dieses Gnadengehalts keine Dienstleistung mehr, wie sie Namen haben möge, zu leisten schuldig seyn soll. —

7) Uebrigens sehen Wir auf Unsere Regierungs-Nachfolger in Unsern verschiedenen Fürstenthümern Unser volles Vertrauen, daß sie die Gehülfen Unserer Bemühungen für das Beste der Länder nicht verstoßen, und jene Gnadengehalte, so sich meist auf besonders lange oder erspriessliche Dienste des Landes gründen, nicht einziehen werden, sondern solchen ihre Anstellung und Gehalte ohne Abbruch kontinuierten werden wollen.

8) Die Vollstreckung und Exekuzion dieses Unsers Testaments und was Hinsichtlich der Verlassenschafts-Abhandlung dahin geeignet sey, überlassen Wir jenem Unserer Fürstenthümer, in welchem Wir mit Tode abgehen, ausser denenselben aber dem Teutschorden, oder Unserm vielgeliebten Koadjutori und Regierung-Nachfolger. Jener

Stelle, der die Exekution hiemit aufgetragen wird, tragen Wir auch die Reservazion, Inventarisazion, kurz, die ganze Erbschaftsabhandlung auf.

9) Behalten Wir Uns, wie es ohnehin Rechtens ist, noch ausdrücklich bevor, so wie allenfalls <125> überhaupt dieses Testament und Unsere letzte Willensmeinung ganz oder zum Theil aufzuheben und abzuändern, also auch insonderheit ein oder mehrere Kodizille nach Gefallen nachzutragen; erklären somit zum Voraus, daß der- oder diejenigen Nachträge, welche sich nach Unserm Ableben entweder durchaus von Unserer eignen Hand, oder wenigstens mit Unserer Hand unterschrieben und beygedrucktem gewöhnlichen Pettschaft vorfinden werden, eben dieselbe Kraft und Wirkung haben sollen, als ob sie schon jetzt dem gegenwärtig verfaßten Testament eingetragen, wären. —

10) Wie Wir nun dieses Unser Testament und letzte Willensmeinung, so von Unserm ernannten und eingesetzten Erben, Erzherzog Maximilian, hauptsächlich der Legaten und Anordnungen wegen, stracks und ohnmangelbar erfüllt, auch benanntes Testament in allen Punkten allenthalben gehandhabet werden solle, nochmals dem ganzen Inhalt nach wiederholen und bestätigen, so wollen, erklären und bedingen Wir auch

11) Wenn diese Unsere testamentarische Verordnung einiger Ursache wegen, und Mangels halber nicht als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräftig seyn könnte, daß diese doch als ein *Codicill donatio mortis causa* oder andere Disposizion, wie dieselbe sonst nach Recht und Gewohnheit am kräftigsten gelten kann, daher kurz und alles gesagt *in vim Clausulae codicillaris, omni quo potest meliori modo*, beständig und kräftig seyn solle. <126>

In Urkund dessen Allen haben Wir dieses Unser zweymal gleichlautend eigenhändig ausgefertigtes Testament, und unter obbesagter *Clausula codicillari* errichtete letzte Willensanordnung eigenhändig ge- und unterschrieben, welches dann auch von den eigends zusammen berufenen und diesfalls erbetteten Zeugen, denen Wir dieses Testament mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierin Unser letzter Willen enthalten, vorgelegt haben, unterschrieben, von Uns und von ihnen in- und auswärts besiegelt worden, und welches alles *in uno actu continuo* geschehen, alsdann aber das eine Original-Exemplar Unserer Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim, um es in dem dortigen Archive verwahrlich zu hinterlegen, das andere Original-Exemplar aber zu dem Ende und in der Absicht und mit der Anordnung bey Uns und unter eigener Verwahrung behalten haben, daß, wenn etwa das eine oder andere Original-Exemplar durch Zufall entkommen sollte, jenes wie dieses, und dieses wie jenes seine volle Gültigkeit, Kraft und Wirkung haben solle. So geschehen, unterschrieben und besiegelt in der Landkommende der Teutsch-Ordens-Balley Oesterreich, als Unserm dermaligen Wohnungs-Aufenthalt.

Wien, den 24. Juny 1801.

(L.S.) Maximilian Franz, Kurfürst zu Kölln, Hoch- und Teutschmeister, und Fürst-Bischof zu Münster. <127>

(L.S.) Als erbettener Zeuge, Franz, Fürst zu Hohenlohe, Dom-Scholaster von Kölln.

(L.S.) Balthasar Freyherr v. Mylius, Dom-Kapitular zu Kölln, als ersuchter Zeuge.

(L.S.) Karl Graf und Herr v. Zinzendorf, Land-Kommenthur der Balley Oesterreich; aller erbettener Zeuge.

(L.S.) C. F. Freyherr v. Forstmeister, Land-Kommandeur der Balley Koblenz; als erbettener Zeuge.

(L.S.) Matthias von Ketteler, Dom-Kustos und Kapitular zu Münster; als erbettener Zeuge.

(L.S.) Christoph, Graf v. Kesselstadt, Dom-Kustos und Kapitular zu Münster; als erbettener Zeuge.

(L.S.) Franz Wilhelm, Freyherr v. Asbeck, kurkölnischer Kammerherr; als erbettener Zeuge.